

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Herzogtum Anhalt

urn:nbn:de:bsz:31-91534

ihre Ehemänner, nicht verheiratete Frauenzimmer oder von ihrem Manne verlassene bzw. getrennt lebende Ehefrauen durch Bevollmächtigte, Personen im Alter von 21 bis 25 Jahren durch auf ihren Antrag von dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem gewählt werden soll, zu bestellende Bevollmächtigte vertreten; die sonstigen nach § 16 Ziff. 2 Wahlberechtigten können das Wahlrecht persönlich durch einen Vertreter ausüben, sind aber auch befugt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Miteigentümer eines wahlberechtigten Grundstücks können das Wahlrecht nur durch einen von ihnen ausüben lassen und haben sich über die Person des Berechtigten zu einigen; geschieht dies nicht, so soll derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, zur Ausübung des Wahlrechts befugt sein.

Vertreter und Bevollmächtigte müssen den Voraussetzungen der Ziffern 2, 4 und 5 des § 15 entsprechen. Vertreter haben sich vor der Wahl, soweit erforderlich, gehörig auszuweisen. Bevollmächtigte haben schriftliche Vollmacht beizubringen, und muß wenigstens die Unterschrift des Vollmachtgebers durch einen öffentlichen Beamten, der ein Dienstsiegel führt, beglaubigt sein.

Herzogtum Anhalt.

Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 26. Mai 1882.

I. Gemeindeordnung.

§ 2. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind sowohl auf Städte als Dörfer anwendbar.

§ 3. Die besondere Verfassung der Städte wird durch die Stadtordnung und die der Dörfer durch die Dorfordnung geregelt.

§ 15. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Derselbe führt als Gutsvorsteher die den Gemeindevorständen obliegende Verwaltung und übt insbesondere die in §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 7. April 1878, betr. die Bildung von Amtsbezirken usw. (Nr. 489 der Anhalt. Ges.-S.) aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten sowie das Recht zur Ernennung der Waisenträte, welches in § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1877 (Nr. 447 der Anhalt. Ges.-S.) den Polizeiverwaltern der Gutsbezirke übertragen worden ist, anstatt der letzteren entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter aus. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Rücksichtlich dieser Rechte und Pflichten werden Ehefrauen durch den Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator, Eltern durch den Sohn, wenn sie demselben die Verwaltung des Gutes dauernd übertragen haben, vertreten. Auch bleibt dem Besitzer eines Gutes überlassen, einzelne oder sämtliche Geschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde auf Grund einer desfalligen Vereinbarung mit Zustimmung der Gemeinde zu übertragen.

§ 16. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn 1. das Gut einer unverheirateten Besitzerin, einer juristischen Person oder einer Erwerbsgesellschaft gehört; 2. mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 3. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist oder seinen beständigen Aufenthalt nicht im Gutsbezirke, beziehentlich in dessen unmittelbarer Nähe hat; 4. derselbe wegen Krankheit oder aus andern in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die vom Hauptgute zu entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisauschusse die Bestellung eines besonderen Stellvertreters angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich scheint.

II. Stadtordnung.

§ 45. Die Bürger allein sind stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern.

§ 52. Das Bürgerrecht steht nur solchen männlichen Gemeindeangehörigen zu, welche 1. geschäftsfähig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 2. im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und außerdem 3. entweder a) im Gemeindebezirke ein Wohnhaus oder andere Grundstücke, welche letztere mindestens mit 0,15 Mark zur Einheit der Staatsergänzungssteuer veranlagt sind, oder b) wenigstens mit 0,60 Mark vom persönlichen Einkommen bzw. mit 0,38 Mark Gehaltssteuer zur Einheit eingeschätzt sind.

In Beziehung auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemann beziehentlich dem Vater angerechnet.

§ 85. Die Stadtverordneten werden aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern gewählt.

III. Dorfordnung.

§ 110. Das Gemeinderecht besteht in dem Rechte zur Mitwirkung in allen Gemeindeangelegenheiten der Dörfer, zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen und Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbefoldeter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung. Dasselbe steht nur solchen männlichen Gemeindeangehörigen zu, welche 1. volljährig und geschäftsfähig sind, 2. sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und außerdem 3. entweder innerhalb des Gemeindebezirks ein Wohnhaus oder sonstige liegende Grundstücke, welche letztere mindestens mit 0,15 Mark zur Einheit der Ergänzungssteuer veranlagt sind, besitzen, oder wenigstens mit 0,30 Mark vom persönlichen Einkommen bzw. mit 0,25 Mark Gehaltssteuer zur Einheit eingeschätzt sind.

Art.
recht (der T
in der
Teilna
Art.
welche
der bi
steht d
ein W
wohnt
ständig
oder d
hat un
bezirk
drei T
selbst
oder T
digung
Den
wer in
den in
dersel
Art.
einen
die A
kann,
haft
2. für
für di
unterf
Jahre
erstatt
abgab
ständig
Abteil
einer
wähnt
sind d
Art.
Unter
ihren
selbst
ihrer
wohnt
nach
zu der